

Ordnung

über die Evaluation von Studium und Lehre

an der Medizinischen Hochschule Hannover

vom 29.06.2011

Die vorliegende Ordnung regelt auf der Grundlage der §§ 5 und 17 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242) – nachfolgend NHG genannt – Anforderungen und Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre in allen grundständigen, konsekutiven, aufbauenden und weiterbildenden Studiengängen sowie den Promotionsstudiengängen an der Medizinischen Hochschule Hannover – nachfolgend MHH genannt. Sie ersetzt die Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre vom 17. Juli 2002.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Ziele

- (1) Mit der Evaluation von Studium und Lehre strebt die MHH eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -verbesserung der Lehrveranstaltungen sowie der Studienbedingungen an. Dadurch sollen die Studierbarkeit der Studiengänge verbessert, die mittleren Studienzeiten verkürzt, die Abbrecherquoten weiter gesenkt und der Berufserfolg ihrer Absolventinnen und Absolventen langfristig gesichert werden.
- (2) Die Evaluation von Studium und Lehre soll eine Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule schaffen sowie Daten für eine Verbesserung des Dienstleistungsangebotes der MHH für Studierende und Lehrende bereitstellen.

§ 2. Verfahren der Evaluation

- (1) Die Evaluation von Studium und Lehre besteht aus verschiedenen Verfahren:
 - a. Der Evaluation der Lehrveranstaltungen nach § 5 Absatz 2 NHG. Hierzu zählen neben Befragungen von Studierenden auch Befragungen von Lehrenden oder Patientinnen und Patienten zu den Lehrveranstaltungen, sofern diese in die Lehrveranstaltungen einbezogen werden, sowie Umfragen zur Vergabe von Lehrpreisen. (§ 5 Absatz 2 und Abschnitt II) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Ordnung sind die in der für einen Studiengang gültigen Studienordnung bzw. dem gültigen Modulkatalog ausgewiesenen Module. Sind für einen Studiengang keine Module definiert, legt die zuständige Studienkommission fest, welche Veranstaltungen gemeint sind.
 - b. Der Evaluation von speziellen Aspekten von Studiengängen. Hierzu zählen Befragungen von Studienplatzbewerberinnen und -bewerbern, Studienabbrecherinnen und -abbrechern, Absolventinnen und Absolventen sowie die Evaluation von Studienabschnitten, der Studienbedingungen und -motivation. (§ 5 Absatz 3 und Abschnitt III)
 - c. Dem Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 NHG und gleichgestellten Verfahren für Modellstudiengänge. (§ 5 Absatz 4 und Abschnitt IV)

- (2) Zur Evaluation von Studium und Lehre gehören auch Sonderbefragungen zu speziellen Dienstleistungen der MHH für Studierende und/oder Lehrende zur Ergänzung der in Absatz 1 genannten Verfahren. Diese Befragungen sind einem der Verfahren nach Absatz 1 zuzuordnen und benötigen eine Genehmigung durch die nach § 5 zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Präsidium der MHH, um überlappende Datensammlungen und eine nicht den in § 1 genannten Zielen dienende Beanspruchung von Studierenden und Lehrenden zu vermeiden. Die Entscheidung über den Antrag samt Begründung ist zu dokumentieren.
- (3) Die Teilnahme an den Befragungen nach Absatz 1 und 2 ist freiwillig.

§ 3. Verwendung der Ergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre können für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a. Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität und der Studienbedingungen.
 - b. Vorbereitung von Entscheidungen von Organen und Gremien der MHH, die die Qualität von Studium und Lehre betreffen.
 - c. Dokumentation der Qualität von Studium und Lehre und Rechenschaftslegung der MHH gegenüber Dritten.
 - d. Herstellen von Transparenz hinsichtlich der Qualität von Studium und Lehre und der Qualitätssicherungsmaßnahmen.
 - e. Sekundäranalysen im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten zur Verbesserung von Evaluationsverfahren.
 - f. Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bei Anträgen auf Leistungszulagen in der W-Besoldung, die sich gemäß § 4 Absatz 1 der NHLeistBVO auf den Erfolg in der Lehre beziehen.
 - g. Herstellen von Klarheit über Diskriminierungsfreiheit nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) auch bei Studierenden.
- (2) Im Falle der Verwendung der Ergebnisse für Zwecke nach Absatz 1 Satz c) bis e) ist sicherzustellen, dass durch Anonymisierung eine personenbezogene Datenauswertung nicht möglich ist.

§ 4. Art der gespeicherten Daten, Rechtsgrundlage

- (1) Zu den Verfahren nach § 2 werden Befragungen durchgeführt. Diese können Fragen zu Veranstaltungsaspekten (z.B. Stoffvermittlung, Aufbau, Medieneinsatz), zu an der Lehre beteiligten Personen, zur Koordination des Studienangebots, zur Erreichung der Qualifikationsziele sowie zum äußeren Rahmen enthalten. Jede Befragung kann außerdem personenbezogene Fragen zu den Befragten selber enthalten. Die Anonymität der Befragten ist zu gewährleisten.
- (2) Wenn es zur Verringerung der zu erfragenden Daten beiträgt, können schon auf der Grundlage von § 17 Absatz 1 und 2 NHG gespeicherte Daten der Studierendenverwaltung herangezogen werden.
- (3) Rechtsgrundlage sind § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 17 Absatz 3 NHG. Im Studiengang Medizin sind zusätzlich § 1 Absatz 1 Satz 6, § 2 Absatz 9 und § 41 Absatz 2 Nr. 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO.) zu beachten.

§ 5. Zuständigkeiten, Durchführung, Beteiligte und Betroffene

- (1) Die Zuständigkeit richtet sich nach dem in § 2 Absatz 1 definierten Verfahren:
 - a. Für die Evaluation von Modulen ist die/der jeweilige Studiendekanin/Studiendekan verantwortlich. Die für den Studiengang zuständige Studienkommission beschließt über die Durchführung der Evaluation der Module.
 - b. Für die Evaluation von speziellen Aspekten der Studiengänge ist die/der jeweilige Studiendekanin/Studiendekan verantwortlich. Über die Ausgestaltung der Evaluation von speziellen Aspekten der Studiengänge beschließt der Senat der MHH auf Vorschlag der zuständigen Studienkommission.
 - c. Für das Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 NHG ist das Präsidium der MHH verantwortlich. Bei der Ausgestaltung der Verfahrensschritte (interne und externe Evaluation) sind die Vorschläge der externen Evaluationsagentur besonders zu berücksichtigen. Bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die bereits einmal erfolgreich reakkreditiert worden sind, sollen die Verfahrensschritte im Rahmen des folgenden Reakkreditierungsprozesses erfolgen. Für die Evaluation des Modellstudiengangs Hannibal (Hannoversche integrierte, berufsorientierte adaptive Lehre) ist das Präsidium der MHH verantwortlich. Bei der Ausgestaltung der Verfahrensschritte sind die Bewilligungsaufgaben des Landes Niedersachsen für den Modellstudiengang besonders zu beachten.
- (2) Für Sonderbefragungen ergibt sich die Verantwortlichkeit aus ihrer Zuordnung zu einem der Verfahren nach § 2 Absatz 1.
- (3) Die Durchführung der Verfahren erfolgt durch den Bereich Evaluation & Kapazität oder die/den Studiengangskoordinatorin/Studiengangskoordinator. Die Evaluation findet in der Regel in elektronischer Form statt. Andere Formen der Evaluation können auf Antrag von den zuständigen Stellen genehmigt werden. Die Entscheidung ist zusammen mit dem begründeten Antrag zu dokumentieren. Studiengangsübergreifende einheitliche Vorgehensweisen sind anzustreben.
- (4) Beteiligte sind die für das jeweilige Evaluationsverfahren verantwortlichen Gremien und Personen, die mit der Durchführung der Evaluation betrauten Personen und die Befragten. Bei Befragungen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen sind darüber hinaus auch die mit der Durchführung dieser Lehrveranstaltung betrauten Personen Beteiligte.
- (5) Betroffene sind alle übrigen Mitglieder und Angehörigen der MHH. Außerdem sind Patientinnen und Patienten der MHH, soweit sie in die Lehre in den Studiengängen Medizin bzw. Zahnmedizin eingebunden sind, Betroffene.

§ 6. Befragungen auf Antrag externer Stellen

Über Anträge externer Stellen auf Befragungen von Studierenden, Lehrenden bzw. Patientinnen und Patienten zu Themen von Studium und Lehre entscheidet die/der jeweilige Studiendekanin/Studiendekan im Einvernehmen mit dem Präsidium der MHH. Die Entscheidung über den Antrag samt Begründung ist bei der an der MHH mit der Durchführung von ähnlichen Befragungen nach § 5 Absatz 3 beauftragten Stelle zu dokumentieren.

§ 7. Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Zu Zwecken der Evaluation können in allen Verfahren folgende personenbezogenen Daten, einschließlich der durch §17 Absatz 1 NHG festgelegten Daten, erhoben, verarbeitet und gespeichert werden: Daten der Studierendenverwaltung, Daten aus Befragungen gemäß § 2.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationsverfahren nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung der Evaluation und den Evaluationszweck zwingend erforderlich ist. Alle personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Es wird insbesondere sichergestellt, dass durch die persönlichen Daten nicht auf einzelne Befragte rückgeschlossen werden kann.
- (3) Die für die Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur weiterverarbeitet werden, soweit ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder diese Ordnung dies vorsehen. Ohne Einwilligung dürfen Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten nur weitergegeben werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Innerhalb der MHH ist nur die Weitergabe über die/den Studiendekanin/Studiendekan zur Beratung und Bewertung in den zuständigen Gremien ohne ausdrückliche Einwilligung der Beteiligten zulässig. Ansonsten ist die Weitergabe von Ergebnissen der Evaluation, die personenbezogene Daten beinhalten, grundsätzlich nur mit der schriftlichen Einwilligung der Beteiligten zulässig. In anderen Verwaltungsverfahren auf der Grundlage des § 17 Absatz 1 Satz 1 NHG erhobene und verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur im zwingend erforderlichen Umfang genutzt werden.
- (4) Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu offenbaren. Dies gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit. Die Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses vor Tätigkeitsbeginn schriftlich hinzuweisen.
- (5) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beteiligten sind in der Einladung auf das Datengeheimnis nach § 5 NDSG hinzuweisen.
- (6) Personenbezogene Daten sind nach zehn Jahren zu löschen. Sollte ihre Kenntnis für die Erreichung des Evaluationszwecks länger erforderlich sein, kann die Löschung der personenbezogenen Daten erst zwanzig Jahre nach deren Erhebung erfolgen. Die Entscheidung zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die zuständigen Gremien ist samt Begründung zu dokumentieren. Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (7) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden. Unbenommen ist das Recht jeder/jedes einzelnen Lehrenden, die sie/ihn betreffenden Evaluationsergebnisse selbst zu veröffentlichen, soweit die Anonymität der anderen befragten Personen gewährleistet ist.

II. Evaluation von Modulen

§ 8. Ziele

Die regelmäßige Evaluation findet in jedem Studiengang statt und dient:

- a. Einer Rückmeldung der von den Studierenden wahrgenommenen Lehrqualität an die Lehrenden zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

- b. Der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Modulebene sowie der Optimierung der Abstimmung der Lehrveranstaltungen aufeinander.
- c. Der Bewertung und Beurteilung der Module eines Studiengangs durch die/den zuständige/n Studiendekanin/Studiendekan und die zuständige Studienkommission zum Zwecke der Qualitätssicherung und der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität des betreffenden Studiengangs.
- d. Zur Herstellung einer hochschulweiten Transparenz über die durch Studierende wahrgenommene Lehrqualität sowie zur Unterrichtung des Präsidiums, des Senates und des Hochschulrats sowie der Organe der Studierendenschaft.

§ 9. Befragungen

Alle Pflichtmodule sind regelmäßig zu evaluieren. Der Zeitplan für die Befragung wird von der mit der Durchführung beauftragten Stelle bekannt gemacht. Für Wahlmodule beschließt die Studienkommission einen gesonderten Ablaufplan. Pro Durchführung des Moduls ist nur eine Evaluation zulässig, die aber aus einer mehrstufigen Befragung bestehen kann.

§ 10. Art und Verarbeitung der Daten

- (1) Um die in § 8 genannten Ziele zu erreichen, werden für alle Module eines Studiengangs die gleichen Fragen zu grundsätzlichen Aspekten der Qualität von Lehrveranstaltungen gestellt. Weiterhin kann der Fragebogen vertiefende Fragen zu diesen Aspekten enthalten, die sich je nach Typ der Lehrveranstaltung unterscheiden können. Sofern die zuständige Studienkommission dies vorsieht, können darüber hinaus von der/dem jeweiligen Lehrverantwortlichen in geringem Umfang veranstaltungsspezifische Fragen für die Evaluation ihres/seines Moduls vorgeschlagen werden.
- (2) Die Auswertungen werden der/dem jeweiligen Lehrverantwortlichen und der/dem zuständigen Studiendekanin/Studiendekan elektronisch zur Verfügung gestellt, um ihnen Anhaltspunkte für Qualitätsverbesserungen zu geben. Die/der jeweilige Lehrverantwortliche leitet die Auswertung an die beteiligten Lehrenden weiter. Die anonymisierten Ergebnisberichte sind darüber hinaus von der die Evaluationen durchführenden Stelle in das passwortgeschützte Lernmanagementsystem der MHH einzustellen. Dort ist auch eine Verfahrensbeschreibung gem. § 8 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zu hinterlegen.

§ 11. Veröffentlichung und Verwendung der Ergebnisse, Umsetzung

- (1) Die mit der Durchführung der Evaluation beauftragte Stelle informiert die Studierenden im Lernmanagementsystem der MHH in dem für das jeweilige Modul vorgesehenen Bereich über die Ergebnisse der Evaluation. Die/der Lehrverantwortliche gibt den Studierenden darüber hinaus Gelegenheit zur Diskussion der Ergebnisse und nimmt Stellung zu Mängeln und Verbesserungsmöglichkeiten.
- (2) Auf Grundlage der Ergebnisse der Evaluation berichtet die/der Studiendekanin/Studiendekan regelmäßig in der jeweiligen Studienkommission und ergreift geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung, über die sie/er der Studienkommission berichtet.
- (3) Einmal jährlich ist von der/dem zuständigen Studiendekanin/Studiendekan ein Evaluationsbericht zu erstellen. Dieser enthält aggregierte Ergebnisse der Evaluation der Module, einen Vergleich mit den Ergebnissen der Vorjahre, eine Zusammenfassung der Sonderbefragungen sowie vorgesehene

Maßnahmen für die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Der Evaluationsbericht wird in der zuständigen Studienkommission beraten und dem Senat der MHH zugeleitet.

- (4) Das Präsidium der MHH kann im Benehmen mit der/dem zuständigen Studiendekanin/ Studiendekan die Evaluationsergebnisse als Datengrundlage für eine leistungsbezogene Mittelvergabe verwenden.

III. Evaluation spezieller Aspekte von Studiengängen

§ 12. Ziele

- (1) Die Evaluation von Studienabschnitten unterstützt die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Aspekten des jeweiligen Studiengangs, die sich nicht auf eine einzelne Lehrveranstaltung beziehen.
- (2) Die Evaluation von Studienbedingungen und -motivation unterstützt die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Aspekten des jeweiligen Studiengangs, die sich in erster Linie auf persönliche Bedingungen der Studierenden beziehen. Hierzu zählen insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Studium, die Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierungsfreiheit.
- (3) Bei Studiengängen, die im Verbund mit anderen Universitäten angeboten werden, sind die aus dem Verbund sich ergebenden Besonderheiten mit zu evaluieren.

§ 13. Befragungen, Art und Verarbeitung der Daten

- (1) Befragungen von Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerbern, Abbrecherinnen und Abbrechern bzw. Absolventinnen und Absolventen sowie Befragungen zu Studienabschnitten sind regelmäßig durchzuführen, über das Zeitintervall entscheidet der Senat der MHH auf Vorschlag der jeweiligen Studienkommission. Befragungen zu Studienbedingungen sind mindestens alle zwei Jahre, Befragungen zur Studienmotivation mindestens alle drei Jahre durchzuführen..
- (2) Um die in § 12 genannten Ziele zu erreichen, werden in Befragungen von Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerbern, Abbrecherinnen und Abbrechern bzw. Absolventinnen und Absolventen Daten über die ins Studium mitgebrachte Qualifikation, die Abstimmung des Studiums auf erworbene und vorausgesetzte Kenntnisse und Fertigkeiten, seine Studierbarkeit, die Bewertung der im Studiengang erworbenen Qualifikation und das spätere berufliche Umfeld erhoben. Die Evaluation von Studienabschnitten soll zusätzliche Daten für die Curriculumsentwicklung (z.B. subjektive Bedeutsamkeit verschiedener Fächer, gewünschter Stundenumfang) aus Studierendensicht bereitstellen.
- (3) Die Auswertungen werden der/dem zuständigen Studiendekanin/Studiendekan elektronisch zur Verfügung gestellt, um ihr/ihm Anhaltspunkte für Qualitätsverbesserungen zu geben. Die anonymisierten Ergebnisberichte sind darüber hinaus von der die Evaluationen durchführenden Stelle in das passwortgeschützte Lernmanagementsystem der MHH einzustellen. Dort sind auch Verfahrensbeschreibungen gem. § 8 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zu hinterlegen.

§ 14. Verwendung der Ergebnisse, Umsetzung

- (1) Die Ergebnisse der Befragungen können für die in § 3 Absatz 1 genannten Zwecke verwendet werden. § 11 Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Evaluation von speziellen Aspekten eines Studiengangs.
- (2) Die zuständige Studienkommission diskutiert die Ergebnisse der Befragungen und mögliche Konsequenzen. Eine Zusammenfassung der Befragungsergebnisse und eine kurze Stellungnahme der zuständigen Studienkommission werden an den nächstfolgenden Evaluationsbericht angehängt.

IV. Evaluation von Studiengängen

§ 15. Interne und externe Evaluation von Studiengängen

- (1) Für die interne Evaluation werden die Ergebnisse der Verfahren nach § 2 Absatz 1 Satz a und b nach den Vorgaben der externen Evaluationsagentur zu einem Selbstbericht zusammengefasst. Wenn die Vorgaben der externen Evaluationsagentur dies vorsehen, sind zusätzliche Datenerhebungen durchzuführen. Bei der Berichtserstellung sind alle Statusgruppen zu beteiligen. Verantwortlich für die Erstellung des Selbstberichts ist die/der zuständige Studiendekanin/Studiendekan.
- (2) In der Regel erstellt die externe Evaluationsagentur nach einer Vor-Ort-Begutachtung ein Gutachten, in dem die Ergebnisse der externen Evaluation und Empfehlungen zur weiteren Entwicklung zusammengefasst sind.
- (3) Nach Erhalt des Gutachtens der externen Evaluationsagentur beraten die zuständige Studienkommission und der Senat der MHH über die hieraus zu ziehenden Konsequenzen und beschließen einen Maßnahmenkatalog zur Qualitätssicherung und -verbesserung. Der Maßnahmenkatalog ist der externen Evaluationsagentur zuzuleiten und zusammen mit dem Selbstbericht und dem Gutachten hochschulöffentlich zu machen.
- (4) Das Verfahren der internen und externen Evaluation wird in der Regel zwischen zwei Reakkreditierungen durchgeführt, wenn zwischen diesen Reakkreditierungsterminen mehr als vier Jahre liegen.

§ 16. Ziele des Modellstudiengangs HannibaL

- (1) Mit der Evaluation des Modellstudiengangs HannibaL strebt die MHH eine Überprüfung ihres Ziels einer verbesserten, berufsvorbereitenden, praxisorientierten medizinischen Ausbildung an. Insbesondere soll die gegenüber einem Regelstudiengang stärkere Verzahnung von theoretischen und klinisch-praktischen Fächern, die erhöhte Anzahl von Unterricht mit Patienteneinbindung und der Nutzen modulübergreifender Curricula überprüft werden.
- (2) Die Evaluation des Modellstudiengangs HannibaL soll einen Beitrag zu einer evidenzbasierten Verbesserung der medizinischen Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland leisten sowie Daten für eine Weiterentwicklung der medizinischen Ausbildung in Europa bereitstellen.

§ 17. Externer Beirat des Modellstudiengangs

- (1) Der Externe Beirat hat 7 Mitglieder, die auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung ausgewiesen sind. Über die Zusammensetzung des Externen Beirats entscheidet auf Vorschlag der/des Stu-

diendekanin/Studiendekans der Senat der MHH im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

- (2) Der Externe Beirat führt regelmäßige Vor-Ort-Begutachtungen durch, bewertet den internen Evaluationsbericht der MHH, bewertet den Modellfortschritt und gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Modellstudiengangs.
- (3) Darüber hinaus kann der Externe Beirat auf Wunsch des Präsidiums der MHH auch Empfehlungen zu speziellen Fragestellungen abgeben.

§ 18. Verfahren der Evaluation des Modellstudiengangs

- (1) Die Evaluation des Modellstudiengangs fasst die Daten der Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Evaluation von speziellen Aspekten des Modellstudiengangs zusammen und ergänzt sie gegebenenfalls durch zusätzliche Befragungen der am Modellstudiengang beteiligten Personengruppen:
 - a. zu den für das ärztliche Handeln erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden,
 - b. zum Unterricht mit Patienteneinbindung,
 - c. zu den Möglichkeiten einer eigenen Schwerpunktsetzung im Studium,
 - d. zum Berufseinstieg von Absolventinnen und Absolventen der MHH.
- (2) Auf Grundlage dieser Daten wird unter Berücksichtigung der Daten der Studierendenverwaltung ein interner Evaluationsbericht für die Vor-Ort-Begutachtung durch den Externen Beirat des Modellstudiengangs erstellt. Auf Grundlage des internen Evaluationsberichts und der Vor-Ort-Begutachtung wird vom Externen Beirat ein Bericht mit Empfehlungen vorgelegt.
- (3) Die MHH gibt zu dem Bericht des Externen Beirats eine Stellungnahme ab, die das Präsidium zusammen mit dem internen Evaluationsbericht und dem Bericht an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur weiterleitet.

V. Schlussbestimmungen

§ 19. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige allgemeine Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre vom 17. 07. 2002 und die Evaluationsordnung für den Modellstudiengang vom 14. 09. 2005.

Der Senat der MHH hat diese Ordnung in der vorliegenden Fassung auf seiner 478. Sitzung am 29. 06. 2011 beraten und einstimmig angenommen.